

Sitzung vom 1. Februar 2012

**112. Anfrage (Geplante Jagdschiessanlage Wildstrud in Bülach)**

Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Kantonsrat Peter Stutz, Embrach, haben am 7. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Jagdgesetz ist der Kanton verpflichtet, die Jäger theoretisch und auf ihre Schiessfertigkeit wiederholt zu prüfen. Diese Vorbereitung erfolgt grösstenteils und grundsätzlich auf privater Basis, ähnlich der Vorbereitung auf die Autoprüfung.

Mit der Planung der Jagdschiessanlage in der Kiesgrube Wildstud in Bülach soll die Infrastruktur zur Schiessausbildung zur Verfügung gestellt werden.

Dazu haben wir folgende Fragen:

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen?
2. Der Kanton ist sicher auch der Meinung, dass der Betrieb für den Sportbetrieb Privatsache ist und somit vollkommen unabhängig zu finanzieren ist?
3. Wie wird sichergestellt, dass der Kanton nicht den Sportbetrieb finanziert?
4. Wie hoch sind die während der letzten drei Jahren entstandenen Planungskosten, wie hoch der Arbeitsaufwand innerhalb der Verwaltung?
5. Wer übernimmt diese Planungskosten? Sind das Vorleistungen, die von Jägern und Sportschützen bei der Realisierung übernommen werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Peter Stutz, Embrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) bezweckt (u. a.) die Erhaltung der Artenvielfalt, den Schutz bedrohter Tierarten sowie die Begrenzung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und

Wäldern. Dazu müssen die Wildbestände zwingend reguliert werden. Unter den heutigen Rahmenbedingungen (Verlust der natürlichen Feinde, Bedrohung der natürlichen Lebensräume, wachsende Bevölkerung) ist dies eine vorrangige Aufgabe der Jagd geworden.

Der Bund schreibt in Art. 14 Abs. 2 JSG vor, dass die Kantone für eine geeignete Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane sowie der Jägerinnen und Jäger zu sorgen haben. Zur Ausbildung der Jägerinnen und Jäger gehört namentlich deren Schiessfertigkeit. Damit Wildtiere ohne unnötiges Leiden erlegt werden können, ist eine hohe Schiessfertigkeit aus Tierschutzgründen unabdingbar. Der Bund schreibt den Kantonen nicht ausdrücklich vor, die zur Schiessausbildung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Aus Art. 14 Abs. 2 JSG ergibt sich aber, dass geeignete Schiessaus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Der Kanton Zürich wird deshalb nicht selbst eine neue Jagdschiessanlage bauen und betreiben (das hat er schon bisher nicht getan), sondern er sorgt dafür, dass die raumplanerischen Voraussetzungen für eine derartige Anlage geschaffen und diese durch Dritte gebaut und betrieben werden kann. Eine entsprechende Richtplanergänzung ist zurzeit in Vernehmlassung (öffentliche Auflage vom 11. November 2011 bis 30. Januar 2012).

Zu Fragen 2 und 3:

Wie erwähnt, bereitet der Kanton zurzeit die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Jagdschiessanlage vor. Gleichzeitig werden politisch und finanziell tragbare Lösungsvarianten evaluiert, mit denen auch alle umweltrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Im Vordergrund steht ein Modell, in dem der Kanton als Baurechtsgeber gegenüber einer Investitionsgesellschaft auftritt, die ihrerseits die Anlage einer Betriebsgesellschaft gegen Entgelt langfristig zur Verfügung stellt. Auch die Betriebsgesellschaft hat die vom Kanton vorgegebenen Rahmenbedingungen einzuhalten. Sie betreibt die Anlage selber (zum Beispiel die jagdlichen Outdooranlagen) oder vermietet einzelne Komponenten (zum Beispiel das Schiesskino) an Dritte.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton sich an den Investitionskosten der Anlage beteiligt, unabhängig davon, ob Teile der Anlage nicht nur jagdlich, sondern auch sportlich genutzt werden.

Zu Frage 4:

In den letzten drei Jahren ist folgender Arbeitsaufwand geleistet worden bzw. sind folgende Planungskosten entstanden:

---

*Arbeitsaufwand:*

– Projektleitung bzw. Projektarbeit Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich FJV	430 h
– Amt für Landschaft und Natur	50 h
– Amt für Raumentwicklung	92 h
– Generalsekretariat Baudirektion	20 h

---

Total Stunden	592 h
---------------	-------

---

Total interne Kosten (Tagesansatz Fr. 1000)	Fr. 70 500
---	------------

---

*Planungskosten:*

– Voruntersuchung UVP inkl. Lärmgutachten (Basler & Hofmann)	Fr. 70 053
– Projektstudie inkl. technische Beratung (Architekturbüro Schläpfer)	Fr. 22 319

---

Gesamtkosten 2009 bis 2011	Fr. 162 872
----------------------------	-------------

---

Zu Frage 5:

Die vom Kanton bisher geleisteten Aufwendungen (Grundlagenbeschaffung, Projektarbeit, Planung usw.) und jene bis zur Festlegung der Investitions- bzw. Betriebsgesellschaft sollen in Form von Baurechtszinsen refinanziert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**